

Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2013 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 29 vom 23.10.2013),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.2018 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 7 vom 31.03.2018)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 BGBl. I S. 2808) und § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Bereich der Stadt Passau und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Passau und des Landkreises Passau.
3. Das Gebiet der Stadt Passau bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,40 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 3
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 4 und
 - d) Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.

2. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) 3,50 €.

3. Kilometerpreis

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Anfahrt | |
| | - im Stadtgebiet von Passau (Tarifzone I) | frei |
| | - im Landkreis Passau (Tarifzone II) ab der Zonengrenze | 1,80 € (Tarifstufe II) |
| | Der Kilometerpreis von 1,80 € entspricht 55,5 m je 0,10 €. | |
| b) | Zielfahrten im Pflichtfahrgebiet, ausgenommen c) und d) | 1,80 € (Tarifstufe II) |
| | Der Kilometerpreis von 1,80 € entspricht 55,5 m je 0,10 €. | |
| c) | Bei Zielfahrten vom Landkreis Passau zurück zur Stadt Passau ist der Weg von der Abholadresse bis zur Zonengrenze | |
| | - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Absatz 4 - | frei (Tarifstufe I) |
| d) | Bei Zielfahrten innerhalb des Landkreises Passau ist der Weg von der Abholadresse bis zum Verlassen der Anfahrtsstrecke | |
| | - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Absatz 4 - | frei (Tarifstufe I) |

4. Zeitpreis

Der Zeitpreis (Tarifstufe I) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 24,00 € / Stunde, dies entspricht 15,0 s je 0,10 €. Der Zeitpreis wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15 km/h) und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon ob dies aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde.

5. Zuschläge

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Gepäck | |
| | üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck | |
| | erstes Stück | frei |
| | jedes weitere Stück | 0,50 € |
| | üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen | frei |
| b) | Tiere | |
| | jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| | jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 € |
| | Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere hilflose Personen unentbehrlich sind | frei |
| c) | Bestellgebühr | 1,00 € |
| | Eine Bestellgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Taxi zum Stellplatz Heiliggeistgasse gerufen wird und der dortige Standplatz nicht besetzt ist. | |
| d) | Fahrten mit Großraumtaxi ab 5 Personen | 5,00 € |
| | (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) | |

- e) Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend)
in Fahrzeugen mit spezieller Vorrichtung: Einmalige Gebühr pro Fahrt 5,00 €

Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 10,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

6. Geht eine Besetzungsfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
7. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
8. Wird ein in der Tarifzone I bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr in Höhe von 6,00 € zu entrichten.
9. Wird ein in der Tarifzone II bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 8.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Ein Rückschalten von „Kasse“ in die zuletzt genutzte Tarifstufe ist, soweit technisch möglich, zulässig.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

1. Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zur Höhe dieses Betrages gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 2 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht richtig berechnet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers Wartezeiten berechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.01.2009 (Amtsblatt für die Stadt Passau vom 17.12.2008) außer Kraft.

Passau, den 07.10.2013
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister